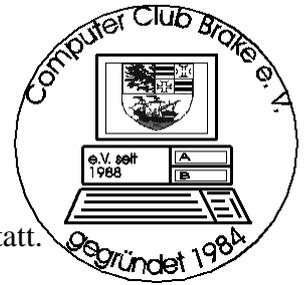


# Computer Club Brake



## 1. Wahltermin

Die in §8 der Satzung vorgeschriebene Wahl findet in der Regel bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb der ersten drei Monate des Wahljahres statt.

## 2. Wahlausschuss

Für die Durchführung der Wahl ist ein mindestens zweiköpfiger Wahlausschuss einzusetzen. Der Wahlleiter ist besonders zu bezeichnen.

## 3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bis zum Beginn des Wahlganges an den Wahlleiter gerichtet werden.

Das Einverständnis der Vorgeschlagenen ist vorher schriftlich einzuholen oder vom Vorgeschlagenen mündlich zur Kenntnis der Versammlung zu erklären.

Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht kandidieren.

Die eingegangenen Wahlvorschläge werden vor Beginn des Wahlganges vom Wahlleiter bekannt gegeben.

## 4. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder des Computer Club Brake. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

- a) Die Wahlberechtigung ist durch den Wahlleiter vor der Wahl zu prüfen.
- b) Verneint der Wahlleiter die Wahlberechtigung, so sind die Gründe sofort in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

## 5. Stimmabgabe

Für jedes zur Wahl stehende Amt muss ein besonderer Wahlgang durchgeführt werden. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Auf Antrag kann auch öffentlich abgestimmt werden, wenn dieses einstimmig beschlossen wurde.

## 6. Stimmzählung

Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit erreicht.

Sofern für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl steht, muss dieser die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erreicht er diese Stimmenzahl in zwei Wahlgängen nicht, so ist die Wahl abzubrechen und frühestens in einem Monat zu wiederholen.

## 7. Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird der Mitgliederversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben. Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtsperiode. Eine Änderung des Vorstandes ist beim Amtsgericht anzuzeigen.

## 8. Einspruch

Einspruch gegen die Wahl kann nur bis zum 14. Tage danach (Poststempel ist maßgebend) schriftlich mit Begründung an den Wahlausschuss bzw. Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet eine einberufene Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **9. Wahl des Jugendgruppenleiters**

Die Wahl des Jugendgruppenleiters ist entsprechend dieser Wahlordnung von den Angehörigen der Jugendgruppe durchzuführen.

## **10. Anzeige bei Vorstandsänderungen**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand durch Beschluss selbst bis zur anstehenden Wahlperiode.

Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, muss zwecks Neuwahl eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

In beiden Fällen muss die Änderung beim Amtsgericht angezeigt werden.